



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

12. Dezember 2022

Seite 1 von 5

An die
Vorsitzende des
Unterausschusses für Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Antje Grothus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

01.01.06.03

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 16. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Bergschadensausfallkasse e.V.**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung:

Seite 2 von 5

„Bergschadensausfallkasse e.V.“

Zu Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 16. Dezember 2022 hat Herr Schneider MdL für die Fraktion der SPD mit Schreiben vom 18. November 2022 um einen schriftlichen Bericht und um Beantwortung von Fragen zum o. g. Thema gebeten.

Da im Schreiben der Fraktion der SPD auf die Bundestags-Drucksache 18/8907 Bezug genommen wird und hier eine an die Bundesregierung gerichtete Prüfbitten hinsichtlich des Bergschadensausfallkasse e.V. angesprochen ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz um eine Stellungnahme gebeten. Zudem hat das MWIKE, da es sich bei dem Bergschadensausfallkasse e.V. um einen privatrechtlichen Verein handelt, den Dachverband des deutschen Bergbaus, die Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB)¹, als die geschäftsführende Stelle des Vereins um Auskunft gebeten.

Auf Grundlage der erhaltenen Auskünfte wird wie folgt berichtet.

Nach §§ 122f Bundesberggesetz ist das Bundeswirtschaftsministerium ermächtigt, eine Bergschadensausfallkasse in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, wenn eine privatrechtlich organisierte Bergschadensausfallkasse nicht sicherstellt, dass ausgefallene Bergschadensersatzansprüche von der Gemeinschaft aller Bergbauunternehmen oder einem Teil der Bergbauunternehmen ausgeglichen werden können. Von dieser Ermächtigung hat das Bundeswirtschaftsministerium bisher keinen Gebrauch gemacht. Grund hierfür ist in erster Linie, dass die Bergbauunternehmen, deren Betriebe mit ihrer Tätigkeit unter das Bergschadensrecht fallen, am 19. November 1987 den Bergschadensausfallkasse e.V. als rechtsfähigen Verein in Bonn gegründet haben (Vereinsregisterblatt VR 5585) und in Anbetracht zwischenzeitlicher Satzungsänderungen grundsätzlich keine Notwendigkeit gesehen wird, zusätzlich zu der existierenden privatrechtlichen Bergschadensausfallkasse eine öffentliche Anstalt zu schaffen.

Der ausschließliche Zweck des Bergschadensausfallkasse e.V. besteht darin, den von einem Bergschaden Betroffenen zu entschädigen, soweit

¹ Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V. (VRB), Am Schillertheater 4, 10625 Berlin, info@v-r-b.de

der Geschädigte von keinem der ersatzpflichtigen Bergbauunternehmer oder Bergbauberechtigten Ersatz erlangen kann. Nach Mitteilung des Bergschadensausfallkasse e.V. musste er seit seiner Gründung 1987 in keinem Fall in eine Haftung für einen Bergschaden eintreten und musste daher bisher auch keine Leistungen erbringen. Der Bergschadensausfallkasse e.V. führt diesen Umstand darauf zurück, dass Betroffene in der Regel keine Schwierigkeiten haben, Ersatz für ihre Ansprüche aufgrund von Bergschäden zu erlangen. In aller Regel leisten für nachgewiesene Bergschäden entweder der Bergbauunternehmer oder der Inhaber der Bergbauberechtigung oder deren Rechtsnachfolger. Sie alle haften gegenüber dem Geschädigten nach § 116 Abs. 1 S. 2 BBergG als Gesamtschuldner. Dieses System hat sich aus Sicht des Bergschadensausfallkasse e.V. bewährt, sodass Betroffene nicht auf die Ausfallkasse zurückgreifen mussten.

Mitglieder des Bergschadensausfallkasse e.V.

Der Auskunft des Bergschadensausfallkasse e.V. hatte er zunächst ca. 70 Mitglieder (Unternehmen) in 7 Gruppen. Heute setzen sich die Gruppen und die Zahl der Mitglieder wie folgt zusammen:

- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Steinkohle
3 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Braunkohle
4 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie Industriesole, soweit diese nicht zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Untergrundspeichern (§ 4 Absatz 9 BBergG) aufgesucht und/oder gewonnen werden
4 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, auch im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels
6 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Erzen i. S. d. § 3 Absatz 3 BBergG, soweit diese nicht zum Zweck der Errichtung oder des Betriebs von Untergrundspeichern (§ 4 Absatz 9 BBergG) aufgesucht und/oder gewonnen werden
3 Mitglieder

- Aufsuchung und/oder Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen i. S. d. § 3 Absatz 3 BBergG, soweit sie nicht von den Buchstaben a bis e und h erfasst werden
3 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen i. S. d. § 3 Absatz 4 Nr. 1 und 2 BBergG
31 Mitglieder.

Nach der Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen 2016, traten 2019 auch Kavernenbetreiber und sodann 2021 auch Betreiber von Geothermiebohrungen in den Bergschadensausfallkasse e.V. ein. Beide bildeten separate Gruppen von Mitgliedern, nämlich

- Errichtung und Betrieb von Unterspeichern, soweit zu dessen Errichtung ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist
10 Mitglieder
- Aufsuchung und/oder Gewinnung von Erdwärme i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 Buchstabe b BBergG
7 Mitglieder

sodass es heute neun Gruppen von Mitgliedern mit insgesamt 68 Mitgliedsunternehmen gibt. Jede Gruppe stellt ein Vorstandsmitglied des Bergschadensausfallkasse e.V. Zudem hat der Verein Mitglieder aus den Neuen Bundesländern aufgenommen.

Damit hat der Bergschadensausfallkasse e.V. Mitglieder aus allen für die Bergschadenshaftung relevanten bergbaulichen Tätigkeiten. Obwohl es keine Pflicht zum Beitritt gibt, sind nach Ansicht des Bergschadensausfallkasse e.V. alle bedeutenden Unternehmen mit diesen Aktivitäten in Deutschland Mitglied des Vereins.

Aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums bedarf es in Anbetracht der zuletzt vorgenommenen Satzungsänderung, nach der nun auch durch Geothermie verursachte Bergschäden von der Kasse abgedeckt werden, weiterhin nicht der Gründung einer öffentlichen Bergschadensausfallkasse zusätzlich zu der existierenden privatrechtlichen Bergschadensausfallkasse. Aus Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums bleibt eine solidarische und freiwillige Haftung des von den Bergbauunternehmen getragenen Bergschadensausfallkasse e.V. weiterhin vorzugswürdig.

Haftung der Mitglieder der Bergschadensausfallkasse e.V.

Die Satzung der Bergschadensausfallkasse e.V. sieht vor, dass – sollte ein Schadensfall eintreten – eine Haftung zunächst innerhalb der Gruppe / des jeweiligen Bergbauzweigs erfolgt. Gelingt dies nicht, haften alle Mitglieder des Vereins entsprechend festgelegter Größenkriterien (zumeist nach der Zahl der Beschäftigten). Die Satzung der Bergschadensausfallkasse e.V. sieht Haftungshöchstgrenzen vor. Sie betragen nach einer wesentlichen Erhöhung im Jahr 2018

- 13 Mio. € für ausgefallene Ansprüche gegen ein Mitglied,
- 40 Mio. € für alle ausgefallenen Ansprüche gegen alle Mitglieder (Gesamthaftungshöchstgrenze) und
- 2 Mio. € für ausgefallene Ansprüche gegen Nichtmitglieder.

Diese Höchstgrenzen seien nach Auffassung der Bergschadensausfallkasse e.V. so bemessen, dass sie der 1987 beschlossenen Sicherung wieder entsprechen. Angesichts der Tatsache, dass bisher kein Leistungsfall eingetreten ist, erscheinen dem Verein die Haftungshöchstgrenzen als angemessen. Der Bergschadensausfallkasse e.V. erhebt bisher keine Beiträge oder Umlagen von seinen Mitgliedern.

Erreichbarkeit der Bergschadensausfallkasse e.V.

Die VRB als die geschäftsführende Stelle der Bergschadensausfallkasse e.V. ist der Anregung des MWIKE gefolgt und erneuert derzeit ihre Website mit Informationen zur Bergschadensausfallkasse e.V. Nach dem Relaunch der Website – noch vor Weihnachten 2022 geplant – wird es leicht möglich sein, die Bergschadensausfallkasse e.V. durch eine Internetsuche zu finden und der Geschäftsführung durch die VRB zuzuordnen. Eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer für Fragen wird benannt werden. Ebenso soll dort die Satzung abrufbar sein.